

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 21=41 (1875)

**Heft:** 6

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXI. Jahrgang.

Basel.

13. Februar 1875.

Nr. 6.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 8. 50.  
Die Abbestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den  
auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortliche Redaktion: Major von Egger.

Inhalt: Ein Rückblick auf das Jahr 1874. (Schluß.) Einige Betrachtungen über das 7. Heft des Generalstabs über den  
deutsch-französischen Krieg von 1870—71. Der St. Gotthard. (Fortsetzung.) Skizze des Lehrstoffes für den Unterricht in der  
Taktik. — Eidgenossenschaft: Kreis schreiben. — Ausland: Oesterreich: Kameradschaft in früherer Zeit. — Verschiedenes: Die  
preussische Armee unter König Friedrich Wilhelm.

## Ein Rückblick auf das Jahr 1874.

(Schluß.)

In dem Jahr 1874 haben wir das längst als  
nothwendig erkannte Gesetz einer neuen Militär-  
organisation erhalten. Wenn dieses, so wie es aus  
der Berathung hervorgegangen, auch noch mancher  
Verbesserung fähig sein mag, so können wir dasselbe  
doch als einen großen Fortschritt auf der Bahn der  
Entwicklung unseres Wehrwesens betrachten. In  
vielen Beziehungen sucht dasselbe das Ideal eines  
Militärheeres zu verwirklichen. In einigen Einzel-  
heiten hätten wir allerdings Aenderungen gewünscht,  
doch dieses veranlaßt uns nicht, das viele Gute  
und Vorzügliche, welches uns geboten wird, zu ver-  
kennen.

So lange das Gesetz über Militärorganisation  
noch berathen wurde, haben wir uns erlaubt,  
die Gründe, welche gegen einzelne Bestimmungen  
desselben sprechen, hervorzuheben. Jetzt ist die  
Frage entschieden. Es handelt sich darum, das  
Gesetz zu verwirklichen.

Wenn wir mit vielem Guten auch einiges Nach-  
theilige mit in Kauf nehmen müssen, so darf uns  
dieses kein Bedenken mehr erregen.

Allerdings glauben wir, daß einzelne Bestim-  
mungen, gegen die vom militärischen Standpunkt  
aus auch heute noch Bedenken walten, sich hätten  
vermeiden lassen, wenn das Projekt der Militär-  
organisation von einer Kommission von höhern  
Militärs eingehend berathen worden wäre, bevor  
dasselbe den Räten vorgelegt wurde, da dieses  
aber nicht der Fall war, so wäre zu wünschen ge-  
wesen, daß die Räte das Fehlende bei eingehender  
Prüfung (die durch vielfältige Beurtheilung erleich-  
tert war) nachgeholt hätten. Leider war dieses  
nicht in vollem Maße der Fall.

Es hat auf die Mitglieder der Armee einen be-  
mühenden Eindruck gemacht, daß bei Berathung  
eines so wichtigen Gesetzes, bei Eröffnung der Bun-  
desversammlung so viele Mitglieder fehlten, daß  
dieselbe zu Anfang gar nicht beschlußfähig war.  
Nicht weniger, daß die Berathungen oft vor ziemlich  
leeren Bänken stattfanden, so daß die Zeitungen  
beinahe Bedenken tragen mußten, anzugeben, wie  
viele (oder wie wenige) Stimmende die einzelnen  
Artikel angenommen oder verworfen hatten.

Doch wenn die Sitzungen bei der Militärdebatte  
im Allgemeinen wenig besucht waren, an einem Tage  
war dieses nicht der Fall. Es war dieses bei Ge-  
legenheit, als es sich um die Dauer der Instruk-  
tionszeit handelte. Das Resultat ist bekannt. Ent-  
gegen dem Antrag des Bundesrathes, für den sich  
zahlreiche Militärvereine ausgesprochen hatten, wurde  
die Instruktionszeit reduziert. Bei dieser Gelegen-  
heit hat die Armee von Seite eines Redners Worte  
hören müssen, die besser nicht gesprochen worden  
wären.

Der kantonale Offiziersverein des Kantons Ar-  
gau hat dieselben in einem offenen Brief entschieden  
zurückgewiesen und dadurch den Gefühlen eines  
großen Theiles der Armee Ausdruck gegeben.

Die schweizerische Armee hat sich stets von treuer  
Pflichterfüllung beseelt erwiesen. Sie ist aus keiner  
von dem Volk getrennten Kaste gebildet, sondern  
sie umfaßt selbst den ganzen wehrhaften Theil des  
Volkes. Die Wehrmänner aller Grade sind es,  
welche dem Vaterland stets in uneigennützigster  
Weise die größten Opfer bringen, und das darf  
man sagen, daß hierin gerade die Offiziere höherer  
Grade (die der Unverstand oft zur Zielscheibe sei-  
nes Spottes und seiner Angriffe macht), mit rühm-  
lichem Beispiel vorangehen.

Man hat es den zahlreichen Militärvereinen viel-  
fach übel vermerkt, daß sie sich erlaubten, ihrer